

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

FAQ SONDERPROGRAMM STADT UND LAND (STAND: 28.06.2021)

Niedersächsische FAQs zum Sonderprogramm Stadt und Land

**Grundlage hierfür ist der aktuelle Richtlinien-Entwurf, der sich derzeit in
Abstimmung befindet (Stand: 10.06.2021)**

I. GRUNDSÄTZLICHE FRAGEN ZUM SONDERPROGRAMM STADT UND LAND

1) WAS IST DAS SONDERPROGRAMM „STADT UND LAND“?

Mit dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ fördert das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur mit insgesamt knapp 660 Mio. Euro. Für Niedersachsen stehen rund 65 Mio. Euro zur Verfügung. Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2023.

2) WIE ERFOLGT DIE ABWICKLUNG IN NIEDERSACHSEN?

In Niedersachsen erfolgt die Abwicklung über eine neu zu schaffende Förderrichtlinie. Die zuständige Stelle für die Beantragung und die Abwicklung ist die NBank.

Fragen zum Sonderprogramm richten Sie bitte an das E-Mail-Postfach stadtundland@nbank.de

3) AB WANN KÖNNEN ANTRÄGE GESTELLT WERDEN?

Derzeit wird eine Förderrichtlinie erstellt. Mit Veröffentlichung der Richtlinie voraussichtlich im Sommer können Anträge bei der NBank gestellt werden.

II. FRAGEN ZUR FINANZIERUNG UND ZUR FÖRDERUNG

4) WIE WEIT DÜRFEN DIE PLANUNGEN VON VORHABEN SCHON VORANGESCHRITTEN SEIN, DAMIT DIES NICHT FÖRDERSCHÄDLICH IST?

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Sofern die Planungsleistungen als abgeschlossenes Vorhaben betrachtet werden können und die bauliche Umsetzung noch nicht begonnen hat, ist eine Beantragung für die bauliche Umsetzung im Rahmen des Sonderprogramms möglich. Vor dem Einreichen der Antragstellung ist die Beauftragung von Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) förderunschädlich. Die Planungskosten können voraussichtlich über eine Pauschale über das Sonderprogramm gefördert werden.

5) WELCHE FÖRDERSÄTZE GELTEN?

Der Regelfördersatz beträgt für Vorhaben, die bis Ende 2021 von der NBank bewilligt werden bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ab 2022 beträgt der Regelfördersatz bis zu 75 Prozent. Für finanzschwache Kommunen liegt die Förderhöhe bei bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6) WELCHE KOMMUNEN SIND ALS FINANZSCHWACHE KOMMUNEN ANZUSEHEN?

Kennzahl für die Finanzschwäche ist bei Einheitsgemeinden, Samtgemeindebereichen, Landkreisbereichen und der Region Hannover ihre durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner in einem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum im Vergleich zu den Durchschnittswerten einer sachgerecht gebildeten Gruppe kommunaler Einheiten. Als finanzschwache Kommunen gelten alle Kommunen, die einen negativen Wert aufweisen im Zeitraum 2018 bis 2020.

Auch die Förderquoten des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (im

Bereich der Förderung von kommunalen Straßen und Radverkehrsmaßnahmen) werden auf Grundlage der Steuereinnahme-kraft/Realsteuervergleich der Kommunen ermittelt. Das Landesamt für Statistik gibt jährlich im Frühjahr eine Tabelle heraus. Damit lassen sich Gemeinden und Kreise vergleichen.

7) WIE ERFOLGT EINE PRIORISIERUNG DER FÖRDERANTRÄGE?

Die Prüfung und anschließende Bewilligung erfolgen in erster Linie nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs des Förderantrages.

8) INWIEWEIT MUSS DAS PROJEKT BIS ENDE 2023 ABGESCHLOSSEN SEIN?

Die Maßnahmen müssen bis 2023 gebaut und durch die Vorlage einen Schlussverwendungsnachweis abgeschlossen werden.

Die Planungs- und Bauleistungen müssen bis 31.12.2023 erbracht worden sein. Bei einer ggfs. erst Anfang 2024 erfolgten Rechnungslegung ist darauf zu achten, dass die zu Grunde liegende Leistungserbringung bis zum 31.12.2023 erfolgen muss.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Vorhaben, deren zeitliche Umsetzbarkeit bis zum 31.12.2023 infrage steht, im Sinne einer Vorhabentrennung die Maßnahmen in förderfähige, bis zum 31.12.2023 umsetzbare Teilvorhaben aufzutrennen sind.

9) KÖNNEN KREISANGEHÖRIGE KOMMUNEN EINE FÖRDERUNG FÜR PROJEKTE AN RADWEGE AN KREISSTRASSEN BEANTRAGEN?

Es können bei Nutzungsvereinbarungen auch Projekte an Kreisstraßen gefördert werden.

10) WER IST VERANTWORTLICH, WENN ES UM DAS ANLEGEN VON GRÖßEREN QUERUNGSHILFEN GEHT, DIE MEHRERE BAULASTTRÄGER BETREFFEN?

Sollte dies im Einzelfall nicht eindeutig sein, dann können im Vorfeld Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, in denen Verantwortlichkeiten definiert werden.

11) IN WELCHEM ZEITRAHMEN KÖNNEN KOMMUNEN MIT EINER RÜCKMELDUNG DURCH DIE NBANK HINSICHTLICH DER FÖRDERFÄHIGKEIT IHRES PROJEKTES RECHNEN?

Aufgrund der Stichtagsregelung beim Bundesamt für Güterverkehr ist mit einem Zeitraum zwischen Beantragung und Bewilligung von mindestens 8-10 Wochen zu rechnen. Um Anträge in 2021 bewilligt zu bekommen, ist spätestens eine Antragstellung bis zum 15. September 2021 erforderlich.

12) WANN IST EIN VORZEITIGER MAßNAHMENBEGINN MÖGLICH?

Mit Bestätigung des Antragseingangs durch die Bewilligungsbehörde ist die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilt. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Sofern die Planungsleistungen als abgeschlossenes Vorhaben betrachtet werden können und die bauliche Umsetzung noch nicht begonnen hat, ist eine Beantragung für die bauliche Umsetzung im Rahmen des Sonderprogramms möglich. Die vorzeitige Inanspruchnahme von Planungsleistungen hat demzufolge keine Auswirkungen auf die Gewährung der Förderung.

III. WELCHE VORHABEN SIND FÖRDERFÄHIG?

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

13) SIND RADVERKEHRSKONZEPTE UND PLANUNGSLEISTUNGEN FÖRDERFÄHIG?

Es ist geplant, eine Planungs- und Konzeptkostenpauschale anzuwenden. Die Kommunen können dabei pauschal einen Anteil in Höhe von 20 Prozent der Baukosten der Maßnahme für die Plan- und Konzepterstellung erstattet bekommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Leistungen von externen Dritten erbracht worden sind. Dies ist eine Anforderung seitens des Bundes. Die Pauschale wird das Genehmigungsverfahren vereinfachen und entbürokratisieren, da mögliche Konzepte und Planungen nicht im Detail geprüft werden müssten. Machbarkeitsstudien und Potenzialanalysen sind nicht förderfähig.

14) WIE UMFANGREICH SOLL DIE VERKEHRSBEDeutUNG DER MAßNAHME SOWIE DAS RADVERKEHRSKONZEPT BZW. RADNETZ DARGESTELLT WERDEN?

Die Verkehrsbedeutung der Maßnahme und das integrierte Verkehrskonzept bzw. Radverkehrskonzept oder Radnetz sind in elektronischer Form zu übersenden. Die Maßnahme ist verbal kurz zu beschreiben und darzustellen.

15) IST GRUNDERWERB FÖRDERFÄHIG?

Der benötigte Grunderwerb ist entsprechend den Gutachten förderfähig

16) SIND VORHABEN FÖRDERFÄHIG, WENN DAS GRUNDSTÜCK SICH NICHT IM BESITZ DER KOMMUNE BEFINDET?

Im Einzelfall könnten auch Vorhaben förderfähig sein, wenn die erforderlichen Grundstücke nicht im Besitz der Kommunen sind. In diesen Fällen müssen die erforderlichen Verträge (z.B. Nutzungs-, Erbpachtverträge etc.) einzeln geprüft werden. Die vertraglich festgelegte Nutzungsdauer sollte mindestens der Dauer der Zweckbindungsfrist entsprechen.

17) KÖNNEN LANDWIRTSCHAFTLICHE BZW. FORSTWIRTSCHAFTLICHE WEGE, AUF DENEN RADVERKEHR ERLAUBT IST, GEFÖRDERT WERDEN?

Grundsätzlich höchstens förderfähig sind die auf Radverkehr entfallenden Anteile. Allerdings wird auf diesen Wegen nur die für den Radverkehr notwendige Breite gemäß ERA (Empfehlungen für Radverkehrsanlagen) – Standard gefördert.

RADWEGE

18) KÖNNEN MIT DEM PROGRAMM RADWEGE AN BUNDESSTRABEN UMGESETZT WERDEN?

Das Förderprogramm Stadt und Land ist nicht für den Neu- und Ausbau von Radwegen an Bundesstraßen vorgesehen

19) KÖNNEN MIT DEM PROGRAMM RADWEGE AN LANDESSTRABEN REALISIERT WERDEN?

Grundsätzlich sind Förderungen von Radwegen an Landesstraßen nicht ausgeschlossen. Für eine Förderung im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ muss allerdings zwingend sichergestellt sein, dass die Vorhaben bis Ende 2023 vollendet sind. Grundsätzlich gelten auch für diese Radwege die unter Nr. 5) genannten Fördersätze. Die Kofinanzierung

ist durch die Kommune sicherzustellen.

20) KÖNNEN TOURISTISCHE RADWEGE GEFÖRDERT WERDEN?

Förderfähig ist eine Investition, wenn sie „nicht ausschließlich touristischen Verkehren dient oder zu dienen bestimmt ist“

21) SIND GEMEINSAME GEH- UND RADWEGE FÖRDERFÄHIG?

Zielstellung des Bundes ist eine getrennte Verkehrsführung. Sofern die Herstellung eines getrennten Radweges nicht anders lösbar ist als über einen gemeinsamen Geh- und Radweg (z.B. aus Platzgründen), liegt es am Baulastträger, die ausnahmsweise gemeinsame Führung im Einzelfall gegenüber der NBank begründet darzustellen

22) WERDEN AUCH SCHMALERE BZW. BREITERE RADWEGE ALS DER ERA (EMPFEHLUNGEN FÜR RADVERKEHRANLAGEN) - STANDARD GEFÖRDERT?

Grundsätzlich müssen die geplanten Radwege mindestens den ERA-Standard entsprechen. In Einzelfällen können mit den entsprechenden Begründungen Abweichungen zugelassen werden. Unterhalb der StVO-Maße in § 2 StVO ist keine Förderung möglich. Breitere Radwege können gefördert werden, wenn das entsprechende Benutzerpotenzial nachgewiesen wird. Die erforderliche Breite kann entsprechend der Zahl der Nutzer aus dem Bild 15 der ERA abgeleitet werden.

23) IST DIE ERHALTUNG UND SANIERUNG VORHANDENER RADWEGE FÖRDERFÄHIG?

Nein. Ziel des Programmes ist der Bau neuer Infrastruktur bzw. dessen Ausbau. Die Erhaltung vorhandener Radwege ist die Aufgabe der Straßenbaulastträger. Ein grundhafter Um- und Ausbau in den ERA-Abmessungen ist förderfähig.

24) SIND RADWEGEBRÜCKEN BZW. -UNTERFÜHRUNGEN FÖRDERFÄHIG?

Radwegebrücken bzw. -unterführungen sind förderfähig.

25) WIRD AUCH DIE MIT EINER RADVERKEHRSMABNAHME EINERGEHENDE ENTWÄSSERUNG GEFÖRDERT?

Grundsätzlich ist die für die Radverkehrsmaßnahme erforderliche Entwässerung einschließlich Schächte förderfähig. Eine Tiefenentwässerung ist nicht förderfähig.

SONSTIGE RADWEGE

26) SIND SCHUTZSTREIFEN BZW. RADFAHRSTREIFEN FÖRDERFÄHIG?

Im Einzelfall sind Schutzstreifen förderfähig, wenn der Schutzstreifen eine Breite von min. 1,5 m zuzüglich Entwässerungsstreifen aufweist. Zusätzlich ist eine Kernfahrbahnbreite von mindestens 5 m erforderlich. Radfahrstreifen mit einer Breite von mindestens 2,0 Meter sind förderfähig.

27) SIND RADSCHNELLVERBINDUNGEN FÖRDERFÄHIG?

Radschnellwege, die u.a. mit einer Länge von 10 km und durchschnittlich 2000 Nutzer pro Tag vom BMVI gefördert würden, sind in dem Sonderprogramm „Stadt und Land“ nicht förderfähig. Radschnellverbindungen und Radschnellwege, die diese Anforderungen des BMVI nicht erfüllen, sind förderfähig.

AUSSTATTUNG VON RADWEGEN

28) IST DIE BESCHILDERUNG VON RADWEGEN FÖRDERFÄHIG?

Die wegweisende Beschilderung ist in Anlehnung an das Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr förderfähig

29) IST DIE BELEUCHTUNG VON RADWEGEN FÖRDERFÄHIG?

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sind auch Beleuchtungsanlagen an Radwegen förderfähig

30) SIND ABSTURZSICHERUNGEN / GELÄNDER FÖRDERFÄHIG?

Die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlichen Elemente der verkehrstechnischen Ausstattung sind förderfähig

31) SIND LADESTATIONEN FÜR E-BIKES FÖRDERFÄHIG?

Ladestationen für Pedelecs haben nach den Erkenntnissen des Bundes und Landes in der Praxis keine nennenswerte Bedeutung, da die Aufladung von Pedelecs größtenteils zu Hause oder an der Arbeitsstätte erfolgt. Mit entsprechender Begründung kann eine Umsetzung über das Sonderprogramm „Stadt und Land“ erfolgen. Etwaige Einnahmen sind hierbei zu berücksichtigen.

32) SIND LEERROHRE FÜR SPÄTER VORGEGEHENE TELEKOMMUNIKATIONSNETZE FÖRDERFÄHIG?

Diese Netzinfrastrukturen fallen unter das Beihilferecht und müssen daher von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgenommen werden. Dennoch ist es sinnvoll bei geeigneten Tiefbauarbeiten die bedarfsgerechte Mitverlegung geeigneter passiver Netzinfrastrukturen vorzunehmen, die gemäß dem Materialkonzept des Bundes ausreichend dimensioniert sind, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Es gibt allerdings andere Fördermöglichkeiten. Weitere Hinweise dazu finden sich auf der Webseite <https://www.bznb.de>.

FAHRRADSTRAßEN

Die hier betrachteten Fahrradstraßen müssen die Anforderungen der StVO erfüllen sowie eine Mindestbreite von 4,3 m aufweisen.

33) SIND FAHRRADSTRAßEN FÖRDERFÄHIG?

Grundsätzlich ist der Neu-/ Um- und Ausbau von Fahrradstraßen förderfähig

34) SIND DIE ÄNDERUNGEN DER EINMÜNDUNGEN VON FAHRRADSTRAßEN FÖRDERFÄHIG?

Grundsätzlich ist ein Neu-/ Um- und Ausbau der Einmündungen in die Fahrradstraße förderfähig

35) SIND DIE GESCHWINDIGKEITSREDUZIERENDEN BAULICHEN MAßNAHMEN IN DEN FAHRRADSTRAßEN FÖRDERFÄHIG?

Grundsätzlich sind diese Maßnahmen förderfähig, wenn sie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer dienen

OPTIMIERUNG VON KNOTENPUNKTEN FÜR DEN RADVERKEHR

36) SIND MAßNAHMEN IN DIESEM BEREICH FÖRDERFÄHIG?

Betriebliche Maßnahmen zur Optimierung des Radverkehrs an Knotenpunkten, wie z.B. Detektion des Radverkehrs zur Verlängerung der Grünphase, getrennte Ampelphasen etc., sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr sind förderfähig.

FAHRRADSTELLANLAGEN

37) SIND SAMMELBESTELLUNGEN VON FAHRRADBÜGELN MÖGLICH?

Sammelbestellungen von Fahrradbügeln sind möglich.

38) SIND PAUSCHALEN FÜR ABSTELLANLAGEN VORGESEHEN?

Entgegen der ursprünglich angedachten Pauschalen für Abstellanlagen, werden die Zuwendungen für Investitionen für Anlagen des ruhenden Verkehrs für Fahrräder und Lastenräder wie bei den anderen Fördergegenständen auf Basis der tatsächlich getätigten, und zahlenmäßig nachgewiesenen Ausgaben ermittelt.

39) SIND ABSTELLANLAGEN AN SCHULEN, KINDERTAGESEINRICHTUNGEN, ETC. FÖRDERFÄHIG?

Die Finanzhilfen können nur für Abstellanlagen eingesetzt werden, die jederzeit öffentlich zugänglich sind. Für Abstellanlagen in umzäunten nicht öffentlich zugänglichen Grundstücken, auch wenn diese sich in kommunalen Eigentum befinden, können Finanzhilfen nicht eingesetzt werden.

WELCHE UNTERLAGEN MÜSSEN EINGEREICHT WERDEN?

40) WELCHE UNTERLAGEN SIND EINZUREICHEN?

- Antragsformular
- Ausführungsplanung mit Erläuterungsbericht, Übersichtsplänen, Lageplänen, Ausbauquerschnitten, Grunderwerbspläne
- Angaben zum Baugrund
- Kostenberechnung
- Vereinbarungen (z.B. nach ODR, EKrG, StraKR, ...)
- Konzessionsverträge
- Satzung der Kommune
- Stellungnahme des Behindertenbeauftragten
- Finanzierungsplan
- Zeitplan
- Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde
- Ggf. De-Minimis-Erklärung

41) WANN SIND SICHERHEITSAUDITS NOTWENDIG?

Sicherheitsaudits einschließlich Stellungnahmen des Straßenbaulasträger sind bei Maßnahmen ab einem Bauvolumen von 100.000 € erforderlich

42) WANN IST EINE DE-MINIMIS-ERKLÄRUNG VORZULEGEN?

Die Errichtung und der Betrieb der Radwege sowie der dazu gehörenden Anlagen ist beihilfefrei, soweit keine wirtschaftliche Nutzung stattfindet. Sollte im Einzelfall die unter 2.2.2 genannte passive Infrastruktur wirtschaftlich genutzt werden (z.B. durch Vermietung oder

dadurch, dass die Infrastruktur durch ihre Belegenheit, womöglich sogar auf einem Privatgrundstück, selektiv auf Kunden oder Mitarbeiter von bestimmten Unternehmen ausgerichtet ist), erfolgt eine beihilferechtliche Prüfung durch die Bewilligungsstelle. Kommt diese –auch nach Überprüfung, ob sich die Maßnahme auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten auswirkt, zu dem Ergebnis, dass eine staatliche Beihilfe gegeben ist, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (ABl. EU Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3) vorliegen, vor allem Geltungsbereich gemäß Artikel 1, Höchstbetrag gemäß Artikel 3, Transparenz gemäß Artikel 4, Kumulierung gemäß Artikel 5 und Überwachung gemäß Artikel 6. Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrags insbesondere eine von den Antragstellern vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen und stellt eine De-minimis-Bescheinigung aus.

WO GIBT ES WEITERE INFORMATIONEN?

43) WO GIBT ES WEITERE INFORMATIONEN?

Ein mit Bildern und Beschreibungen unterlegter Leitfaden für das Sonderprogramm „Stadt und Land“ soll begleitend zum Sonderprogramm die Möglichkeiten für bessere Radinfrastruktur aufzeigen. Ein Erscheinen ist für Frühjahr 2021 avisiert.

Für weitere Informationen sei auf die folgenden Seiten verwiesen:

Informationen des BMVI inklusive bundesweiter FAQs:
<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StV/Radverkehr/flaechendeckende-fahrradinfrastruktur-sonderprogramm-stadt-und-land.html>

Informationen des Bundesamtes für Güterverkehr:
<https://www.bag.bund.de/DE/Navigation/Foerderprogramme/Radverkehr/Sonderprogramm-Stadt-und-Land/Sonderprogramm-Stadt-und-Land-node.html>